

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.08.2026

Programmrichtlinie „Beschäftigung & Qualifizierung in Bremerhaven“ im Rahmen der Allgemeinen Förderrichtlinie ESF Plus Bremen

A. Problem

Die Arbeitsmarktstrategie für das Land Bremen 2025–2027 verfolgt das Ziel, die soziale Teilhabe zu fördern, Beschäftigungschancen zu verbessern, die Fachkräftegewinnung zu stärken und den vielfältigen Benachteiligungen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken. Die Umsetzung erfolgt in partnerschaftlicher Verantwortung. Der Bedarf an arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsangeboten wurde hierzu gemeinsam mit den arbeitsmarktpolitischen Regeldiensten (Agentur für Arbeit sowie den Jobcentern Bremen und Bremerhaven), den fachlich zuständigen Ressorts, dem Magistrat Bremerhaven sowie weiteren arbeitsmarktpolitischen Akteur:innen und Sozialpartner:innen im Rahmen von neun Planungsrunden ermittelt.

In der Bedarfsermittlung der Planungsrunde zur Unterstützung langzeitarbeitsloser / langzeitleistungsbeziehender Menschen wurde für die Stadt Bremerhaven ein besonderer Handlungsbedarf im Bereich der Beschäftigungsförderung und begleitenden Qualifizierung festgestellt. Die Förderinstrumente des Jobcenters nach § 16i und § 16e SGB II (Teilhabechancengesetz) werden in Bremerhaven aufgrund einer strategischen Priorisierung des dortigen Jobcenters nur in geringem Umfang und ausschließlich bei Wirtschaftsunternehmen umgesetzt. Für langzeitarbeitslose Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen besteht daher, gegenüber der Stadtgemeinde Bremen, wo die sog. LAZLO-Programmrichtlinie als Kofinanzierung des Teilhabenchancengesetzes zur Anwendung kommt, eine Förderlücke. Insbesondere Personen, die durch bestehende Förderinstrumente nicht oder nicht ausreichend erreicht werden können, verfügen derzeit nicht über ausreichende Möglichkeiten zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Qualifizierung und arbeitsmarktpolitischen Teilhabe.

Zugleich besteht vor Ort der Bedarf an mehreren kleineren und flexibel steuerbaren Beschäftigungsangeboten bei unterschiedlichen Trägern, die entsprechend der tatsächlichen Bedarfe aufgebaut werden können.

Zur Umsetzung der Arbeitsmarktstrategie für das Land Bremen im Bereich der Beschäftigungsförderung und zur Adressierung der festgestellten inhaltlichen Förderlücke ist daher eine ergänzende Fördermöglichkeit für Bremerhaven im Rahmen der bestehenden Förderprogrammatik erforderlich. Gleichzeitig soll durch die Programmrichtlinie eine bedarfsgerechte regionale Verteilung der für die Arbeitsmarktförderung eingesetzten Landesmittel zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sichergestellt werden.

B. Lösung

Zur Schließung der festgestellten Förderlücke und zur Umsetzung der in der Arbeitsmarktstrategie für das Land Bremen formulierten Ziele wird die Programmrichtlinie „Beschäftigung & Qualifizierung in Bremerhaven“ im Rahmen der Allgemeinen Förderrichtlinie ESF Plus Bremen mit einem Budget von 6 Mio. € eingeführt. Eine entsprechende Finanzierung war bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026/2027 bei der Veranschlagung im PPL 31 Arbeit eingeplant worden. Entsprechend werden die aus der Programmrichtlinie hervorgehenden Förderungen zunächst bis zum 31.12.2027 befristet.

Die Programmrichtlinie setzt die Ziele der Arbeitsmarktstrategie für das Land Bremen um, indem sie langzeitarbeitslosen Menschen und Langzeitleistungsbeziehenden (im SGB II) in Bremerhaven den Zugang zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Qualifizierung und individueller Unterstützung ermöglicht. Sie richtet sich insbesondere an Personen, die durch die bestehenden Förderinstrumente des Jobcenters nicht oder nicht ausreichend erreicht werden, darunter besonders (allein-)erziehende Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund.

Anders als ein einzelner zeitlich befristeter Förderaufruf ermöglicht die Programmrichtlinie die fortlaufende Beantragung von Förderungen für mehrere kleinere, bedarfsorientierte Vorhaben mit gleichgerichteter Zielsetzung. Dadurch können bei unterschiedlichen Trägern sukzessive zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsplätze geschaffen und flexibel an die tatsächlichen Bedarfe in Bremerhaven angepasst werden. Die Programmrichtlinie schafft somit die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Umsetzung eines geförderten sozialen Arbeitsmarktes in Bremerhaven mit dem Ziel, für die Teilnehmenden Anschlussfähigkeit an eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Allgemeinen Förderrichtlinie ESF Plus Bremen im Einzelantragsverfahren. Förderanträge werden bei der ESF-Zwischengeschalteten Stelle (ESF-ZGS) eingereicht. Diese prüft die Förderfähigkeit der Vorhaben anhand der festgelegten Förder- und Auswahlkriterien und bewilligt die Projekte im Rahmen der verfügbaren Landesmittel. Die Umsetzung im Rahmen des ESF-Programms ist erforderlich, um die eingesetzten Landesmittel als Kofinanzierung bei der EU-Kommission abrechnen zu können.

Zugleich trägt das Programm dazu bei, die arbeitsmarktpolitisch vereinbarte regionale Verteilung der für die Arbeitsmarktförderung eingesetzten Mittel zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sicherzustellen.

Die Programmrichtlinie soll zum 1. September 2026 in Kraft treten. Der ESF-Begleitausschuss hat der Richtlinie bereits im Umlaufverfahren zugestimmt.

C. Alternativen

Die Alternative wäre, keine neue Programmrichtlinie zu erschaffen. Diese Alternative wird allerdings nicht empfohlen, da die neue Programmrichtlinie erforderlich ist, um eine geeignete Adressierung der festgestellten Bedarfe langzeitarbeitsloser Menschen in Bremerhaven zu realisieren und damit einen zentralen Baustein der Arbeitsmarktstrategie für das Land Bremen umzusetzen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Es ist beabsichtigt, dass die Programmrichtlinie ab dem 01. September in Kraft tritt.

Um ein besseres Controlling der Wirkungsmaßnahmen zu ermöglichen und ggf. frühzeitig nachsteuern zu können, strebt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) an, die Programmrichtlinie mit einem Budget von 6 Mio. € auszustatten, hiervon 2 Mio. € in 2026 sowie 4 Mio. € in 2027. Eine Aufstockung um weitere 3 Mio. € in 2027 soll bei vorliegendem Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten des PPL 31 Arbeit möglich sein.

Die Finanzierung der Kosten der Programmrichtlinie erfolgt in 2026 über die veranschlagten Mittel bei der Haushaltsstelle 0305/684 65-1 „Zuschüsse der Arbeitsförderung für den Sozialen Arbeitsmarkt (Projektförderungen)“. Um den entsprechenden Vorlauf der Antragsstellung und -prüfung Rechnung zu tragen sowie die entsprechenden Bewilligungen erteilen zu können, ist zur haushaltsrechtlichen Absicherung die Erteilung einer veranschlagten Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0305/684 65-1 „Zuschüsse der Arbeitsförderung für den Sozialen Arbeitsmarkt (Projektförderungen)“ in Höhe von 4 Mio. € mit Abdeckung in 2027 notwendig. Die barmittelmäßige Abdeckung der VE in 2027 erfolgt aus den Anschlägen der Haushaltsstelle 0305/684 65-1 „Zuschüsse der Arbeitsförderung für den Sozialen Arbeitsmarkt

(Projektförderungen)“. Diese Kosten sowohl für 2026 als auch für 2027 wurden für diesen Zweck von Anfang an bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026/2027 bei der Veranschlagung eingeplant.

Die Verabschiedung der Programmrichtlinie hat keine personalwirtschaftliche Auswirkung.

Genderprüfung

Frauen werden ausdrücklich von der Programmrichtlinie adressiert, so dass eine positive Wirkung der Programmrichtlinie im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration von Frauen, insbesondere Alleinerziehende und Frauen mit Migrationshintergrund erwartet wird.

Klimacheck

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet. Die Vorlage wurde mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Vorlage zur Programmrichtlinie der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu Kenntnis.
2. Der Senat stimmt der Programmrichtlinie „Beschäftigung & Qualifizierung in Bremerhaven“ mit einem Budget von zunächst 6 Mio. € und ihrer Veröffentlichung zu.
3. Der Senat stimmt dem Eingehen einer Verpflichtung in Höhe von insgesamt 4 Mio. € bei der Haushaltsstelle 0305/684 65-1 „Zuschüsse der Arbeitsförderung für den sozialen Arbeitsmarkt (Projektförderungen)“ mit Abdeckung in 2027 zu.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation für Arbeit, über den Senator für Finanzen einzuholen

Anlage: 1. Programmrichtlinie „Beschäftigung & Qualifizierung in Bremerhaven“, gefördert im Rahmen der Allgemeinen Förderrichtlinie ESF Plus Bremen (Zustimmung des ESF-Begleitausschusses im Umlaufverfahren vom 20.07.2026)

Abt. Arbeit, Weiterbildung und Transformation

ESF-Verwaltungsbehörde

Programmrichtlinie Beschäftigung & Qualifizierung in Bremerhaven gefördert im Rahmen der Allgemeinen Förderrichtlinie ESF Plus Bremen

1	Grundlage	Das Programm basiert auf der Allgemeinen Förderrichtlinie des ESF Plus Bremen und konkretisiert die Fördermöglichkeiten im Schwerpunkt „Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit, Förderung von Beschäftigung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“.
2	Ziel der Förderung	Ziel ist die Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für langzeitarbeitslose Menschen und Personen im SGB II-Langzeitleistungs-Bezug in Bremerhaven, die nicht durch vorrangig zu nutzende Förderinstrumente des Jobcenters adressiert werden können. Im Fokus steht dabei, die Personen zu beschäftigen bzw. Teilhabe durch Arbeit zu ermöglichen, sie weiter zu qualifizieren und eine individuell passende Anschlussperspektive, möglichst in ungeförderter Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen.
3	Gegenstand der Förderung	Die Förderung erfolgt für a) <u>Lohnkosten der Beschäftigten</u> b) <u>Kosten für Qualifizierung/Grundbildung/Spracherwerb</u>: Schulungen, Trainings und individuelle Coachings; Anschaffungen für Qualifizierungs- und Trainingsinhalte c) <u>Flankierung und Anleitung der geförderten Beschäftigten</u>: Während der Beschäftigung werden flankierende sozialpädagogische Betreuungsleistungen und eine Anleitung der Beschäftigten (Unterweisung und tätigkeitsbegleitende Unterstützung) durchgeführt. d) Bei Bedarf: <u>Kinderbetreuung</u>
4	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Förderungen im Rahmen des Operationellen Programms ESF Bremen 2021-2027 und der

		weiteren Landesarbeitsmarktförderung“ zu den „Zuwendungsempfängenden“ (Abschnitt 2). Zusätzlich sind folgende Kriterien von den Antragstellenden zu erfüllen: - Erfahrungen in der Umsetzung von Projekten zur Beschäftigungsförderung von langzeitarbeitslosen Menschen (vgl. Zielgruppe) - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Regeldiensten in Bremerhaven (Agentur für Arbeit und Jobcenter Bremerhaven) sowie weiteren zielgruppenrelevanten Diensten und Angeboten - Bestehende Zugänge oder Kooperationen zu bzw. mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Stadtgemeinde Bremerhaven, den daran angrenzenden Bremischen Häfen sowie ggf. dem umgebenden Landkreis, möglichst in verschiedenen Branchen. - Bereitschaft zur engen/abgestimmten Zusammenarbeit mit dem Magistrat Bremerhaven und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - Berücksichtigung der ESF-Grundsätze (Gender-Kompetenz, diskriminierungssensible Herangehensweise, inklusive und barrierearme Umsetzung)
5	Zielgruppe	Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Menschen sowie Langzeitbezieher:innen von SGB II-Leistungen über 25 Jahre, die Vollzeit- oder Teilzeit erwerbstätig sein wollen und können. Insgesamt sollen besonders Frauen, insbesondere (allein-) erziehende Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund beschäftigt werden.
6	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<u>Beschäftigung</u> (1) Die geförderten Arbeitsplätze liegen in einem oder mehreren der folgenden Einsatzgebiete: Stadtsauberkeit, Erziehung, Pflege, Schule, Sicherheit, Garten-/Landschaftsbau, Handwerk, Bau, Einzelhandel, Logistik, Hotel- und Gaststättengewerbe, Sprache/Integration, Büro, öffentlicher Dienst und gemeinnützige Einsatzgebiete im städtischen Interesse, d.h. in Absprache mit dem Magistrat Bremerhaven. Die Kooperation mit dem Jobcenter erfolgt über entsprechende Stellenausschreibungen. (2) Es werden geeignete Arbeitsplätze angeboten, die die Personengruppe der alleinerziehenden Menschen nicht aufgrund ungeeigneter Arbeitszeiten etc. ausschließen. Von daher wird erwartet, dass eine Vielzahl der Arbeitsplätze in <i>Teilzeit</i> angeboten werden. (3) Es sind zusätzliche Aktivitäten vorgesehen, um einen <i>Übergang in ungeforderte Beschäftigung</i> zu erreichen: z.B. Kontaktanbahnung zu geeigneten (privaten) Arbeitgeber:innen, Vermittlung/ Ermöglichung von Praktika etc.

		<u>Qualifizierung/Grundbildung/Spracherwerb</u> (4) Allen Teilnehmenden werden geeignete Angebote zur <i>beschäftigungsbegleitenden Weiterbildung</i> aufgezeigt, sie werden hierzu beraten, motiviert und aktiv in der Teilnahme unterstützt. Die Weiterbildungen erfolgen durch den/die Zuwendungsempfänger:in. <u>Flankierung und Anleitung:</u> (5) Die Auswahl von Teilnehmenden sowie die Unterstützung in Bezug auf Weiterbildung und Übergänge im Anschluss an die geförderte Beschäftigung erfolgt <i>klischeefrei</i>, d.h. es werden Maßnahmen ergriffen, Arbeitsplätze auch geschlechteruntypisch zu besetzen. (6) Während der Beschäftigung erfolgen <i>flankierende sozialpädagogische Betreuungsleistungen</i> sowie eine fachliche <i>Anleitung</i> der Beschäftigten in Form von Unterweisungen und tätigkeitsbegleitender Unterstützung.
7	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	Von der Förderung ausgeschlossen sind Träger und Vorhaben, wenn - die Kosten nicht angemessen sind (Wirtschaftlichkeitsprüfung), - Vorhaben oder der Träger nicht förderfähig im Sinne des operationellen Programms, der ANBest-EU und der Allgemeinen Förderrichtlinie sind, - über das Vermögen des Bietenden ein Insolvenz-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, - das Vorhaben zu den Pflichtaufgaben der/des Bietenden gehört, bzw. es hierfür bereits gesetzliche oder sonstige öffentliche Finanzierungsregelungen gibt.
8	Art der Beantragung (Auswahlkriterien)	Einzelantragsverfahren. Bewilligung nach den Auswahlkriterien in der Reihenfolge des Eingangs bis die Budgetgrenze erreicht ist. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
9	Antragsunterlagen	Vgl. ESF-Website
10	Art der Förderung	Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.
11	Höhe der Förderung	<u>Beschäftigung:</u> Es können bis zu 100% der regelmäßigen Lohnkosten durch das Land Bremen gefördert werden. Die Anstellungen erfolgen zum Landesmindestlohn. Kosten für Qualifizierung/Grundbildung/Spracherwerb, Flankierung und Anleitung.

		Restkostenpauschale
12	Auszahlung der Förderung	Gem. Allgemeiner Förderrichtlinie, Version 4 vom 01.05.2026
13	Verwendungsnachweis	Gem. Allgemeiner Förderrichtlinie, Version 4 vom 01.05.2026
14	Berichtspflichten	Gem. Allgemeiner Förderrichtlinie, Version 4 vom 01.05.2026
15	Beihilferelevanz	Gem. Allgemeiner Förderrichtlinie, Version 4 vom 01.05.2026
16	Besondere Hinweise	-
17	Frühester Förderbeginn	01.09.2026
18	Spätester Förderbeginn	01.01.2027
19	Spätestes Projektende	31.12.2027
20	Inkrafttreten des Programms	01.09.2026
21	Versionsnummer	Version 1
22	Bewilligende Stelle	Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Abteilung Arbeit, Weiterbildung und Transformation <u>Referat 40: ESF-Zwischengeschaltete Stelle</u> Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Abteilung Arbeit, Weiterbildung und Transformation Referat 40: ESF-zwischengeschaltete Stelle Die Kontaktdaten zu den jeweils zuständigen Abschnittsleitungen finden Sie auf folgender Website: https://www.esfplus.bremen.de/kontakt/zwischen-geschaltete-stelle-20745
23	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am XX.XX.XXXX